

Stadt Kamen  
 Fachbereich Innerer Service

**Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung 2002**

	Euro	Erl.-Ziff.	
<b>1. Ermittlung der Kosten für das Jahr 2002</b>			
1.1 Reinigung durch Unternehmer	141.600	1	
1.2 Personalkosten lt. SN 01			
- Arbeiter (allg. Reinigung)	54.334	2	
- Arbeiter (Winterdienst)	84.205	2	
- Angestellte / Beamte	35.900	3	
1.3.1 Sächliche Verwaltungsausgaben lt. SN 02	36.950	4	
1.3.2 Bewirtschaftungskosten	1.540	4	
1.4 Unterhaltung der Geräte	3.070	4	
1.5 Winterdienst Streumaterial	17.000	5	
1.6 Entgelt für die Ablagerung von Abfällen	65.000	6	
1.7 Kalkulatorische Kosten (Anlagevermögen)			
- Abschreibung	18.156	7	
- Verzinsung	12.975	7	
1.8 zzgl. Gebührenunterdeckung 2000	<u>1.560</u>	8	
1.9 Kosten 2002	472.290		
1.10 abzgl. 15% von Nr. 1.9 (= Eigenanteil der Stadt nach § 3 StrReinG)	-70.844	9	
1.11 durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag	401.446		
<b>2. Berechnung der Kosten pro lfd. Veranlagungsmeter</b>			
Kosten 2002	472.290		
: Veranlagungsmeter (Ziff. 4)	162.987	10	
= Kosten pro Veranlagungsmeter (gerundet)	2,90		
<b>3. Ermittlung der Reinigungsgebühr je Veranlagungsmeter in den unterschiedlichen Reinigungsklassen (Reinigungshäufigkeit: 1 x wöchentlich)</b>			
	Kosten pro Veranlagungsmeter	Gebühr 2002	Veränderung in %
Reinigungsklasse 1, Faktor 110,00 (bisher 6,00 DM / 3,07 €)	2,90 €	3,19 €	103,9
Reinigungsklasse 2, Faktor 81,00 (bisher 4,44 DM / 2,27 €)	2,90 €	2,35 €	103,5
Reinigungsklasse 3, Faktor 75,50 (bisher 4,13 DM / 2,11 €)	2,90 €	2,19 €	103,7
Reinigungsklasse 4, Faktor 64,00 (bisher 3,50 DM / 1,79 €)	2,90 €	1,85 €	103,3

4. Berechnung des Gebührenaufkommens							
Reinigungs- klasse	Veranlagungs- meter	x Reinigungs- häufigkeit	= veranlagte Reinigungslänge	x Gebührensatz mit Kosten- deckung	bisheriger Satz	Gebühren- einnahmen	
1							
Fußgänger- geschäftsstraßen	1.491 m	6	8.946 m	3,19 €	3,07 €	28.538,00 €	
2							
Anliegerstraßen	30.206 m	1	30.206 m	2,35 €	2,27 €	70.984,00 €	
3							
Straßen, die dem	98.577 m	1	98.577 m	2,19 €	2,11 €	215.884,00 €	
innerörtl. Verkehr	1.071 m	2	2.142 m	2,19 €	2,11 €	4.691,00 €	
dienen	1.038 m	6	6.228 m	2,19 €	2,11 €	13.639,00 €	
4							
Straßen, die dem	24.682 m	1	24.682 m	1,85 €	1,79 €	45.662,00 €	
überörtl. Verkehr	5.922 m	2	11.844 m	1,85 €	1,79 €	21.911,00 €	
	162.987 m						
				<b>Gebührenaufkommen insgesamt</b>		<b>401.309,00 €</b>	
				<b>Deckungsgrad (s. Pkt. 1.11) von</b>	<b>401.446,00 €</b>	<b>99,97%</b>	
				Gebührenaufkommen mit bisherigen Sätzen		387.072,00 €	
				Deckungsgrad mit bisherigen Sätzen		96,42%	

## **Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren 2002**

### **Erl.-Ziff. 1**

Die Ermittlung der Unternehmerkosten erfolgte auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen. Berücksichtigt wurden auch Kosten für die zusätzliche Handreinigung in verkehrsberuhigten Bereichen sowie Kosten für die Gestellung und Abfuhr der Kehrrechtcontainer. Preiserhöhungen aufgrund der Preisgleitklausel (§ 7 des Vertrages) wurden für das Jahr 2002 eingerechnet, da die festgelegten Indexwerte seit der letzten Anpassung ab 1.1.99 überschritten wurden. Kosten für die Entleerung und Entsorgung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet; diese dürfen nach der Rechtsprechung des OVG NW nicht auf Straßenreinigungsgebühren umgelegt werden. Es handelt sich hierbei um umlagefähige Kosten der Abfallentsorgung.

### **Erl.-Ziff. 2**

Die Berechnung erfolgte nach den Iststundensätzen des Jahres 2000 unter Zugrundelegung der für das Jahr 2002 hochgerechneten Stundensätze. Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche „Winterdienst“ und „Allgemeine Reinigung“ erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre.

Bei den Personalkosten für die allgemeine Reinigung wurden Mehrbeträge für die zusätzliche manuelle Reinigung von Straßenflächen, die mit der Kehrmaschine nicht gereinigt werden können (z. B. vor, zwischen und hinter Blumenkübeln und Pflanzbeeten) berücksichtigt. Kosten für die Entleerung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet (siehe hierzu auch Pkt. 1 der Erläuterungen).

Für den Bereich Arbeiterkosten/Winterdienst wurde ein durchschnittlicher Abzug für den Streu- und Räumdienst auf Bürgersteigen vor städtischen Grundstücken sowie auf Schulhöfen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse vergangener Jahre vorgenommen.

Die Arbeiterkosten (allgemeine Reinigung und Winterdienst) bleiben gegenüber dem Vorjahr konstant.

### **Erl.-Ziff. 3**

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereiche Innerer Service, Recht und Ordnung sowie Baubetriebshof). Anteilige Sachkosten der Arbeitsplätze mit Technikunterstützung und Gemeinkosten wurden eingerechnet und der Haushaltsstelle SN 02 - Sächliche Verwaltungsausgaben - zugeschlagen.

### **Erl.-Ziff. 4**

Haushaltsansatz für das Jahr 2002

### **Erl.-Ziff. 5**

Die Kosten für das Streumaterial/Winterdienst sind durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse ebenso wie die Personalausgaben (siehe Pkt. 2) schwierig bestimmbar. Nach den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre wurde für das Jahr 2002 ein Betrag von

17.000 Euro veranschlagt. Ein Abzug für den Streudienst vor städtischen Grundstücken (Bürgersteige) sowie auf Schulhöfen wurde vorgenommen (siehe auch Pkt. 2).

In dem veranschlagten Betrag sind Erstattungen an den Kreis Unna für den Winterdienst der Ortsdurchfahrten nicht mehr enthalten, da die diesbezügliche Vereinbarung bereits mit Wirkung vom 1.1.2001 gekündigt wurde. Den erforderlichen Streu- und Räumdienst nimmt nunmehr der Baubetriebshof wahr. Die bisher entstandenen Ausgaben fallen in der ursprünglichen Höhe nicht mehr an und werden durch die verschiedenen Kostenstellen (SN 01, Winterdienst) aufgefangen.

Erl.-Ziff. 6

Kosten für die Ablagerung des Straßenkehrrechtes zwecks Verwertung in der genehmigten Anlage der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) in Bönen. Die Ermittlung der Kosten erfolgte auf Basis der Rechnungsergebnisse 1999 und 2000 und der bisherigen Kosten des Jahres 2001.

Erl.-Ziff. 7

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung erfolgte auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %, obwohl nach der Rechtsprechung des OVG NW auch eine Verzinsung bis zu 8 % möglich gewesen wäre.

Die höheren Zinsbeträge sind auf den Erwerb einer neuen Kehrmaschine zurückzuführen.

Erl.-Ziff. 8

Kostenunterdeckung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG. Veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 2000.

Erl.-Ziff. 9

Veranschlagung des Gemeindeanteiles an den Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Mit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes NW zum 1.1.1998 ist der bisher gesetzlich festgelegte Gemeindeanteil von 25 % ersatzlos weggefallen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist es jedoch weiterhin zwingend erforderlich, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Anteil an den Kosten der Straßenreinigung zu ermitteln und bei der Gebührenerhebung außer Ansatz zu lassen. In der einschlägigen Literatur (u. a. NW-Städte- und Gemeindebund) wird davon ausgegangen, dass der Allgemeininteressenanteil wenigstens 10 % betragen muss, dies aber in der Regel auch ausreicht. Da es nach der Änderung des StrReinG noch keine Rechtsprechung in Bezug auf die Höhe der Festlegung des Gemeindeanteiles gibt, wurde aus Rechtssicherheitsgründen ein Gemeindeanteil von 15 % festgelegt. Dieser Prozentsatz wurde bereits den Gebührenkalkulationen 1999 bis 2001 zugrunde gelegt.

Erl.-Ziff. 10

Veranlagungsmeter (Maßstabseinheiten) nach dem ADV-Stand 15.9.2001.

## Zehnte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 5) jährlich:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Fußgängergeschäftsstraßen<br>(Reinigungsstufe 1)                          | 3,19 Euro |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen<br>(Reinigungsstufe 2) | 2,35 Euro |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs<br>(Reinigungsstufe 3)                | 2,19 Euro |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs<br>(Reinigungsstufe 4)                 | 1,85 Euro |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### Artikel 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - wird geändert.

In dem Teil A des Straßenverzeichnisses - Straßen, bei denen neben den Gehwegen auch die Fahrbahnen von den Anliegern zu reinigen sind - werden folgende neue Straßen eingefügt:

Am Holze (Me)  
Elisabeth-Selbert-Straße (Ka)

In dem Teil B des Straßenverzeichnisses - Fahrbahnreinigung und Winterdienst durch die Stadt - werden folgende neue Straßen eingefügt:

Buchstabe b) Anliegerstraßen (Reinigungsklasse 2 - 1xwöch.)

Felix-Wankel-Straße (HW)  
Nikolaus-Otto-Straße (HW)

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

### Artikel 1

§ 8 Abs. 8 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(8) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsg Gebühr je Meter Grundstückskategorie (Abs. 1 – 5) jährlich:

3,19 Euro	a) für Fußgängerzebrastreifen (Reinigungsklasse 1)
2,95 Euro	b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsklasse 2)
2,19 Euro	c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse 3)
1,88 Euro	d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse 4)

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

### Artikel 2

Das Straßenverkehrsamt - Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - wird gemäß

in dem Teil A des Straßenverkehrsamtes - Straßen, bei denen neben dem Gehwegen auch

Am Holze (19a)  
Elisabeth-Säber-Größe (2a)

in dem Teil B des Straßenverkehrsamtes - Fußgängerreinigung und Winterdienst durch die